

## 4. Krankenhäuser am 31. 12. 1968

Zweckbestimmung	Insgesamt		Staatliche und kommunale		Private <sup>1)</sup>	
	Kranken- häuser	Betten	Kranken- häuser	Betten	Kranken- häuser	Betten
Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungsheime .....	435	131 581	336	118 954	99	12 627
Universitätskliniken <sup>2)</sup> .....	111	18 944	111	18 944	—	—
Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten .....	8	995	8	995	—	—
Tbk-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und -Genesungsheime .....	60	11 338	59	11 226	1	112
Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie .....	43	32 112	36	31 073	7	1 039

<sup>1)</sup> Krankenhäuser von Religionsgemeinschaften und sonstigen privaten Eigentümern. — <sup>2)</sup> Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

## D. Unterricht und Bildung

## Vorbemerkung

**Allgemeinbildende Schulen:**

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Pflichtschule, die gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse vermittelt, für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Vorbereitungsklassen für die erweiterte Oberschule (9. und 10. Klasse) sind Bestandteil der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Die ausgewiesenen Angaben enthalten bis 1966 die 9. bis 12. Klasse der erweiterten Oberschule, für 1967 die 10. bis 12. Klasse und für 1968 die 11. und 12. Klasse der erweiterten Oberschule.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

**Berufsschulen:** Die Berufsschulpflicht erstreckt sich auf Grund des Ausbaus der ehemaligen achtklassigen Grundschulen zu zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen nur noch auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.

**Fachschulen:** Die reguläre Studiendauer beträgt drei Jahre (mindestens ein Jahr), im Fernstudium fünf Jahre, im Abendstudium fünf bzw. zwei Jahre. Nachgewiesen werden nur Fachschüler mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung. In den Fachschulen werden auch Lehrer für die Unterstufe der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ausgebildet.

**Hochschulen:** Zu den Hochschulen werden außer den Wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften), den Hochschulen für Körperkultur und Kunst auch die Pädagogischen Hochschulen gezählt.

In der Gliederung nach Fachrichtungen sind die Studierenden der Kultur- und Naturwissenschaften der Universitäten, die das Lehrfach als Studienziel haben, in den Zahlen der Fachlehrer für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule und erweiterte polytechnische Oberschule enthalten. In der Statistik der Bundesrepublik Deutschland erscheinen die an Wissenschaftlichen Hochschulen Studierenden des Lehramtes an Höheren Schulen dagegen bei der Fachrichtung ihres Hauptfachs.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.